



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwimmhalle Barsbüttel e.V.“ (nachstehend „FSB“). Vereinsregisternummer, Amtsgericht Lübeck: VR 0430-RE
2. Der Sitz des FSB ist Barsbüttel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der FSB bezweckt:
 - a. die Pflege des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege in Barsbüttel,
 - b. die planmäßige Erteilung von Schwimmunterricht und Kursen,
 - c. den Erhalt der Schwimmhalle Barsbüttel durch Leitung der Schwimmhalle und Beschaffung von Mitteln für das Hallenbad.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der FSB in erster Linie durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Spenden,
 - c. öffentliche Fördermittel und sonstige Zuwendungen.
6. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

§ 3 Aufwändungsersatz und Vergütungen, Ehrenamtlichkeit

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB und für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen und es die Kassenlage zulässt.
3. Die Einzelheiten der Pauschalierung regelt die Finanzordnung.
4. Die Vereins- und Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden. Eine Vergütung auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ist ausgeschlossen.
6. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Vorstand.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

8. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
9. Die Vorschriften des § 8 „Vorstand“ bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft und Gebühren

1. Mitglieder des FSB sind:
 - a. Vollmitglieder
 - b. Tagesmitglieder
2. Vollmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsantrag in Textform in der vom Verein vorgesehenen Weise (z.B. Aufnahmeantrag, Online-Formular o.ä.) an den Vorstand einzureichen, dieser entscheidet über die Annahme. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
Die Annahme oder Ablehnung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
3. Tagesmitglieder werden Besucher der Schwimmhalle mit dem Lösen der Eintrittskarte am Tag ihres Besuches. Die Tagesmitgliedschaft endet bei Verlassen der Schwimmhalle. Tagesmitglieder erwerben eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft im Verein und sind von der Zahlung der regelmäßigen Beiträge befreit, nicht jedoch von der Zahlung außerordentlicher Beiträge wie z.B. des Eintrittspreises. Tagesmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Mit Abgabe des Mitgliedsantrages wird die Satzung des FSB anerkannt.
5. Insbesondere wird die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge gemäß der Finanzordnung (Regelung u.a. der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten) anerkannt. Sie sind eine Bringschuld. Für minderjährige Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung verpflichtet.
6. Bei Vereinsveranstaltungen kann auch von Mitgliedern eine Eintrittsgebühr erhoben werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Gebühren auf schriftlichen Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen für alle Mitglieder in Höhe von nicht mehr als dem dreifachen eines Monatsbeitrages zu beschließen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. wenn Beiträge mehr als sechs Monate im Rückstand sind oder
 - f. bei Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch Kündigung in Textform an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wegen
 - a. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens, welches geeignet ist, dem Verein in der Öffentlichkeit erheblich zu schaden oder
 - d. wiederholten Verstößen gegen auf Grundlage von Ordnungen begründeten Weisungen des Vorstandes.Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden.
4. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Kosten eines Verfahrens trägt der Verursacher.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.
6. Vereinseigentum wie z.B. der Mitgliedsausweis sind zurück zu geben oder in entsprechendem Geldwert zu erstatten. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des FSB ist die Mitgliederversammlung. Diese besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat über alle in der Satzung festgelegten Angelegenheiten sowie über Fragen und Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl / Abwahl des Vorstandes,
 - e. die Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Beschlüsse zu Änderungen und Neufassungen der Satzung und
 - g. die Beratung und Beschlussfassung über besondere Vorhaben des Vereins und
 - h. Beschlussfassung über die Mitgliedsgebühren.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
5. Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Zweckänderung des Vereins und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
Beschlüsse zur Zweckänderung des Vereins oder zur Auflösung des Vereins müssen im Rahmen einer speziell zu diesem Zweck anberaumten Mitgliederversammlung getroffen werden, zu der zwingend alle Mitglieder in Textform an die dem FSB zuletzt bekannten Mitgliedsadressen geladen werden müssen.
6. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter, der nicht Mitglied des FSB sein muss, geleitet.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll inklusive Anwesenheitsliste zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden und
 - c. dem/der 3. Vorsitzenden.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Je zwei gemeinsam sind zeichnungsberechtigt; sie vertreten den FSB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des FSB nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der sonstigen Vereinsinteressen.
Insbesondere vertritt er den FSB gegenüber anderen Vereinen, den Verbänden und der Öffentlichkeit.

4. Der Vorstand verteilt die Aufgaben auf seine Mitglieder zweckmäßig und unter Beachtung besonderer Kenntnisse seiner Mitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Jahre im Wechsel gewählt. Im ersten Jahr wird der 1. Vorsitzende, im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende und im dritten Jahr der 3. Vorsitzende gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds vor Ende der regulären Amtszeit kann der Vorstand für die restliche Amtszeit kommissarisch einen Nachfolger bestimmen. Entsprechendes gilt für von der Mitgliederversammlung nicht besetzte Ämter.
7. Eine Vorstandssitzung wird mindestens einmal im Quartal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von sechs Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform an alle Vorstandsmitglieder erfolgen.
8. Jede ordnungsgemäß anberaumte Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen, Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen oder Beauftragte für einzelne Aufgaben benennen. Ausschussvorsitzende und Beauftragte nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil sofern die von ihnen bearbeiteten Themen berührt werden. Sie sind entsprechend zu laden.

§ 9 Vereinskasse und Kassenprüfung

1. Die Führung der Kasse obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher geführt und Jahresabschlüsse aufgestellt werden, dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Hilfsweise werden diese Tätigkeiten einer dafür bestimmten Person übertragen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Kasse nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.
4. Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der drei Kassenprüfer geprüft. Ihnen obliegt die sachliche Rechnungsprüfung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Kassenprüfer werden für je zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Wähl- und berufbar sind anwesende Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für den Vorstand gilt das vollendete 18. Lebensjahr.
2. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorab schriftlich erklärt haben.
3. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handaufheben. Geheim wird auf Antrag aus der Versammlung gewählt.
5. Abstimmungen und Wahlen können „en bloc“ durchgeführt werden. Insbesondere auf Antrag aus der Versammlung kommt die Einzelabstimmung zur Anwendung.
6. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Ja als Nein-Stimmen für ihn abgegeben wurden. Eine Wahl gewinnt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gilt der Abstimmungspunkt als abgelehnt, bei Wahlen ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 11 Ordnungen

1. Der Vorstand erlässt Ordnungen zu Arbeitsabläufen des Vereinslebens, diese sind vereinsöffentlich.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Eine Finanzordnung ist zwingend zu erlassen.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet bei Schäden aller Art seiner Mitglieder in seinem Wirkungsbereich. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Für die Verpflichtungen des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet, nicht mit dem der Mitglieder.
4. Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
5. Im Innenverhältnis haftet der Verein nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 13 Vereinseigentum

1. Eigentum und andere Vermögensgegenstände des FSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Mit allen dem FSB gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den FSB erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
2. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Familienstand, Beruf, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Bankverbindung sowie ggf. persönliche Identifikationsnummern oder -merkmale von Verbänden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Vereinsbetriebes.
4. Der Verein informiert die Presse über Aktivitäten und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite sowie Aushängen des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung im Internet / auf Aushängen widersprechen.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben würde, sofern sie bei der Aufstellung dieser Satzung oder bei späteren Aufnahmen einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

§ 16 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Barsbüttel zu übergeben mit der Auflage, es für sportliche Zwecke in Barsbüttel zu verwenden.
2. Wird der Verein mit dem Ziel der Fusion mit einem oder mehreren gemeinnützigen Vereinen aufgelöst, geht das Vermögen, abweichend von Absatz 1, auf den aufnehmenden Verein über. Die Auflage bleibt auch hier, es für sportliche Zwecke im Sinne der gemeinnützigen Verwendung zu nutzen.

§ 17 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2014 neu gefasst und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.12.2014 wurde ergänzt: § 2, Abs.1 sowie § 4, Abs.2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder gehen wie folgt in die neue Struktur über:
1. Vorsitzender wird 1. Vorsitzendem

1. Stellvertretender Vorsitzender wird 2. Vorsitzender
Kassenwart wird 3. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender wird bis auf Weiteres Beauftragter für besondere Aufgaben (§8, Absatz 10)
Beisitzer werden bis auf Weiteres Beauftragte für besondere Aufgaben (§8, Absatz 10)
Schriftführer wird bis auf Weiteres Beauftragter für besondere Aufgaben (§8, Absatz 10)

Barsbüttel, den 07.10.2014 und 11.12.2014

1. Vorsitzende/r.....

2. Vorsitzende/r.....

3. Vorsitzende/r.....